

## „Über die Rechte und Pflichten an der Bischöflichen Kathedrale zu Freiburg im Breisgau“ mit dem Hintergrund der Beschaffung eines neuen Münstergeläutes 1959

Von Hugo Ott

Am 9. Februar 1959 wurde der Justitiar und vormalige Präsident des Katholischen Oberstiftungsrates Dr. Wilhelm Ehret<sup>1</sup> von Generalvikar Dr. Ernst Föhr<sup>2</sup> beauftragt, „eine Darstellung auszuarbeiten über die Rechte und Pflichten an der Bischöflichen Kathedrale und die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Herrn Erzbischofs, des Domkapitels, des Dompfarrers, der Domfabrik, des Stiftungsrates, der Fonde, der Stadt Freiburg, des Münsterbauvereins und möglicherweise noch andere“ – in der Tat ein weit gefaßter Auftrag, dessen Ergebnis dazu dienen sollte, „hier eine klare Regelung und Neuordnung herbeizuführen.“<sup>3</sup>

Dr. Föhr wurde nach geraumer Zeit ungeduldig und erinnerte am 24. August 1959 an die Fertigung des Gutachtens. Ehret verwies auf die Schwierigkeit: es sei ein so vielfältiges Sachgebiet, „daß es erschöpfend nur von einem Universitätsprofessor, dem ein wissenschaftlicher Mitarbeiterstab (kanonistisches oder rechtshistorisches Seminar) zur Verfügung steht, ausgearbeitet werden könnte.“ Die Hohe Behörde mache sich offensichtlich keine zutreffende Vorstellung vom Umfang des erforderlichen Aktenstudiums für eine so allgemein gestellte Aufgabe. Es handele sich nicht um eine routinemäßige Arbeit. Außerdem müßten

---

<sup>1</sup> Dr. Wilhelm Ehret, geboren am 29. Juli 1898 in Zuzwil/Schweiz, nahm am 1. Weltkrieg teil und wurde noch im September 1918 schwer verwundet (Amputation). Nach dem juristischen Studium trat er in den badischen Justizdienst ein und durchlief verschiedene Stationen, u.a. als Amtsrichter in St. Blasien ab 1932, wo er freilich nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten heftigen Attacken der SA und NSDAP ausgesetzt war und im „Alemannen“ als Mann des Zentrum stark angegriffen worden ist. 1935 trat er in den Dienst der kirchlichen Vermögensverwaltung beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat als Rechtsreferent ein. Während des „Dritten Reiches“ ist ihm die erfolgreiche Verteidigung der kirchlichen Vermögensrechte zu verdanken. 1953 wurde er zum Präsidenten des Oberstiftungsrates ernannt. 1959 folgte die Ernennung zum Erzbischöflichen Justitiar und Leiter der Rechtsabteilung mit der Dienstbezeichnung Präsident. Ehret starb am 25. August 1982 in Freiburg. (EOA Personalakten Badisches Justizministerium 1416 g und Katholischer Oberstiftungsrat Generalia, Diener, 1416 g).

<sup>2</sup> Dr. Ernst Föhr wurde am 8. August 1958 von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele zum Generalvikar berufen, welches Amt er bis zum 15. Januar 1968 innehatte. Eine umfangreiche und ausgewogene Würdigung hat Franz Kern in den „Baden-Württembergischen Biographien, Band 1, 89 ff. geschrieben (Stuttgart 1994).

<sup>3</sup> EOA Erzbischöfliches Ordinariat 94.16.10 Freiburg, Dompfarrei. Rechtsverhältnisse Vol. 7, 1959. Diese Akte ist auch für die folgende Darstellung maßgebend.

für die einzelnen Sachgebiete die Akten erst mühsam zusammengesucht werden. Wichtige Materialien seien bislang nicht beigebracht worden. Vor allem fehlten ihm als Gutachter die Akten über die Verhandlungen zwischen der Stadt Freiburg und dem erzbischöflichen Ordinariat. Am 15. Oktober lieferte Dr. Ehret das erbetene Gutachten über den Dienstweg innerhalb des Hauses ab – unter Rückgabe von 25 Aktenbänden.

Anlaß und Hintergrund für dieses Gutachten, über die Rechtsverhältnisse am Münster als Kathedralekirche, waren die Auseinandersetzung und der schwelende Streit über die im Gang befindliche Beschaffung eines neuen Münsterengeläutes. Wir verschränken in der Darstellung das unten publizierte Ehret'sche Gutachten mit dem Vorgang der Glockenbeschaffung.

Im Herbst 1958 wurde nach mehrjährigen Vorarbeiten im Erzbischöflichen Ordinariat abschließend erörtert und der Beschluß gefaßt, für das Freiburger Münster ein neues Geläute herstellen zu lassen. Die Glockengießerei F. W. Schilling/Heidelberg reichte am 27. Oktober 1958 wunschgemäß einen Kostenvoranschlag über den Guß von 15 Bronzeglocken ein, und wurde am 16. Januar 1959 von Generalvikar Föhr auf der Basis des Voranschlags mit der Herstellung des Geläutes beauftragt. Der Münsterturm müsse aus baulichen Gründen sowieso aufgebrochen werden und so könne das neue Geläute kostengünstig eingebracht werden – voraussichtlich noch im Sommer. Außerdem sei der Bronzepreis zur Zeit sehr günstig. Deshalb solle Schilling das Material alsbald beschaffen.

Von dieser Sachlage wurde gleichen Datums – 16. Januar 1959 – auch das Erzbischöfliche Dompfarramt benachrichtigt „mit dem Ersuchen, in der Münsterpfarre so wie das in allen anderen Pfarreien der Diözese geschehen ist und geschieht –, eine Sammlung für die Finanzierung des neuen Geläutes durchzuführen.“ Das derzeitige Münsterengeläute gelte klanglich als eines der schlechtesten in der ganzen Diözese. Der Kostenaufwand, einschließlich Montage, belaufe sich auf 150000 DM. Einen namhaften Teil müsse die Dompfarrei aufbringen. „Da das Münster jedoch die Kathedrale des Erzbischofs ist, wird die Kirchenbehörde einen bedeutenden Zuschuß leisten.“ Dr. Föhr ersuchte um unverzügliche Einleitung der Sammlung.

Dompfarrer Otto Michael Schmitt<sup>4</sup> und der katholische Stiftungsrat der Münsterpfarre waren regelrecht überrumpelt worden, zumal parallel zu dieser Aufforderung eine Anzahlung von wenigstens 20000 DM an das Hüttenwerk Ulm für den Kauf von Glockenbronze verlangt wurde. Der Stiftungsrat hat unmittelbar in einer Serie von Sitzungen sich mit dem Projekt auseinandergesetzt, „unerwartet und unvorbereitet“ in die Situation gestellt. Man hätte sich eindeutig gegen die Beschaffung eines neuen Geläutes ausgesprochen, wenn das Gremium

<sup>4</sup> Schmitt war seit 1956 Dompfarrer und Stadtdekan. Vgl. *Necrologium Friburgense* FDA 116, 1996, 152 f.

<sup>5</sup> Zur Glockengießfamilie Rosenlächler in Konstanz vgl. Theodor Hümpert ‚Die Konstanzer Glockengießfamilie Rosenlächler‘ in: *Bodensee-Jahrbuch* Jg. 23, 1936, 32–36.

von dem Plan informiert worden wäre. „Die Dompfarrei ist der Meinung, daß sie ein Geläute besitzt, das mit seinen sieben Glocken (Hosanna – Christus – Maria – Petrus – Paulus – Jakobus – Nikolaus v. Flue) ihren pfarrlichen Bedürfnissen voll und ganz genügt. Es würde niemand verstehen, wenn wir jetzt für ein neues Geläute sammeln gehen würden.“ Das bestehende Geläute war 1842 von der Münsterfabrik angeschafft und bezahlt worden – das sogenannte Rosenlächer Geläut.

Der Domfabrikfonds war durch den Auftrag für den Glockenguß in Schwierigkeiten gekommen. Deshalb erklärte sich der Stiftungsrat bereit, fünf Glocken, die Hosanna und Nikolaus v. Flue ausgenommen, zu schenken. Letztere Glocke sei von einem Schweizer gespendet worden, weshalb man darüber nicht verfügen könne. Weiterhin wolle der Stiftungsrat „das sogenannte Silberglöcklein, das gesprungen im Turm hängt, ob seiner historischen Bedeutung wieder in Ordnung bringen zu lassen“. Auf dieses Schreiben von Anfang Februar blieb der Stiftungsrat ohne Antwort, obwohl der Glockenguß planmäßig weiter betrieben worden ist.

Am 29. September mußte der Dompfarrer auf Nachfrage seinem Stiftungsrat mitteilen, daß das Februarschreiben ohne Antwort geblieben war. Auch das Angebot der Glockenschenkung sei bislang nicht angenommen worden. „Der Münsterstiftungsrat nimmt diese Tatsache mit Bestürzung und Sorge zur Kenntnis.“ Das Tischtuch zwischen Dompfarrei und Ordinariat war endgültig zerschnitten. Man gehe jetzt davon aus, daß die angebotenen Glocken des alten Rosenlächer Geläutes nach wie vor Eigentum der Münsterfabrik sind. Und vor allem: „Wir erwarten, daß unter allen Umständen das historische ‚Silberglöcklein‘ wieder hergestellt und, wie in früheren Jahrhunderten, allabendlich mit der Hand geläutet wird“, so der Stiftungsrat in seinem Brief vom 29. September 1959. Immerhin reagierte das Ordinariat und dankte für die Bereitschaft, „die im Inventar des Münsterfabrikfonds aufgeführten Glocken (Christus, Maria, Petrus, Paulus, Jakobus) im Gesamtgewicht von 7125 Kg als Beihilfe zur Beschaffung des neuen Geläutes zur Verfügung zu stellen“. Auch das Silberglöcklein solle wieder instand gesetzt werden (8. Oktober 1959).

Am 16. Oktober waren die neuen Glocken von Heidelberg über die Straßen vor das Münster transportiert worden. Am Sonntag, 18. Oktober, wurde das Geläute von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele geweiht. Übrigens wurde die Öffentlichkeit durch eine heftige Diskussion in den Medien aufgewühlt bis hin zu einer Nummer des SPIEGEL (Nr. 48, 1959) mit entsprechenden Gegendarstellungen der Freiburger Kirchenbehörde, worauf in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden soll.

Bereits am Montag, nach der Glockenweihe, war das eben erst eingereichte Ehret'sche Gutachten Grundlage für eine rigorose Interpretation durch den Generalvikar, der dem Dompfarramt, seinen aufgestauten Groll freien Lauf lassend,

als Quintessenz schrieb: „1. Eigentümer am Gebäude der Münsterkirche mit Turm, Uhr, Glocken und den drei Säulen vor dem Hauptportal ist die Münsterfabrik. Dieselbe wird gemäß § 1 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens vom 31. Dezember 1958 und gemäß § 6 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 19. September 1958 vom Pfarrvorstand verwaltet.“ Doch: wer ist Pfarrvorstand der Münsterpfarre? Für Dr. Föhr war dies keine Frage: „Pfarrvorstand in der Münsterpfarre ist das Erzbischöfliche Metropolitankapitel, das für die Durchführung einen Dompfarrer als vicarius perpetuus berufen hat.“ Aus dieser rechtlichen Konstellation wurde für den vicarius perpetuus geschlossen: „Derselbe hat sich an die Weisungen seines Auftraggebers, also des Erzbischof zusammen mit dem Domkapitel, zu halten. Der Stiftungsrat wirkt hierbei nicht mit. Seine Befugnisse sind in § 10 der Satzung umschrieben. Der Stiftungsrat war also nicht zuständig, um für die Münsterfabrik eine Versenkung der Glocken an die Domfabrik zu vollziehen. Vielmehr war hierfür der Erzbischof zusammen mit dem Domkapitel zuständig. Auch ohne diese ‚Schenkungs‘ wäre die vom Herrn Erzbischof angeordnete Abnahme der alten Glocken kein ‚Diebstahl‘ gewesen. 2. Künftig werden die ‚Hosanna‘ und das ‚Silberglöckchen‘ Eigentum der Münsterfabrik sein, alle anderen Glocken jedoch Eigentum der Domfabrik. Für deren Verwaltung gilt § 2 Abs. 3 der Satzung: ‚Das Vermögen der Domkirche und der Domfabrik werden vom Erzbischof zusammen mit dem Metropolitankapitel verwaltet.‘“ Solche unerbittlich harten Rechtsauffassungen mögen dem heutigen Beobachter unverständlich sein, müssen jedoch aus der kirchen- und kirchenrechtspolitischen Anschauungswelt des Generalvikars erklärt werden, der eine parteipolitische Sozialisation erfahren hatte und einen unbeirrten Standpunkt vertrat.

Diese bittere Pille wollten Dompfarrer und Stiftungsrat freilich nicht ohne weiteres schlucken, und so formulierten sie am 22. Oktober 1959 eine ausführliche Gegendarstellung, nachdem sie das Ehret'sche Gutachten genau studiert hatten. Besonders die Interpretation der Rechtsstellung des Dompfarrers als vicarius perpetuus, und zwar als weisungsgebundener, könne nicht hingenommen werden, da sie im Widerspruch zum Rechtsgutachten stehe: „Das Hohe Metropolitankapitel ist nicht Pfarrvorstand der Münsterpfarre, sondern parochus habitualis; der Dompfarrer ist parochus actualis und unterscheidet sich von anderen Pfarrern nur durch den Namen vicarius perpetuus. So hat es das Erzbischöfliche Ordinariat gegenüber dem Staatsministerium Karlsruhe im Erlaß vom 20. 3. 1894 selbst geltend gemacht: vicarii perpetui nonnisi nomine a parochis differunt. So wurde es von jeher und besonders seit der Geltung des Pfarrstatuts gehalten: immer war der vicarius perpetuus der Pfarrvorstand und als solcher der Vorsitzende des Münsterstiftungsrates.“

Und als konkrete Folgerung für die kirchenrechtliche Situation wird betont, daß bei der Gründung des Erzbistums durch die Bulle *Provida solersque* zwar die Münsterpfarre dem Domkapitel inkorporiert worden ist, aber die Eigentumsverhältnisse nicht geändert wurden. „Die Münsterfabrik U. Ib. Frau als Pfarrkirchenanstalt mit eigenem Stiftungszweck wurde durch die Inkorporation der Münsterpfarrpfünde in das Domkapitel nicht unmittelbar berührt. Die Domfabrik ist von der Münsterfabrik, dem Vermögen der Münsterkirche, rechtlich durchaus verschieden.“

Deshalb bleibe es bei der überkommenen Rechtslage, und es sei klar: „So war also der Pfarrvorstand (*vicarius perpetuus*) und sein Stiftungsrat sehr wohl zuständig, um für die Münsterfabrik eine Versenkung der Glocken an die Domfabrik zu vollziehen.“ Sollte die Angelegenheit weiter streitig sein, sei man gerne bereit, „die Streitfrage Rom zur Entscheidung vorzulegen“. Es bleibe die Hoffnung, „daß von den neuen Glocken so viele der Münsterfabrik als eigenes Pfarrgeläute übereignet werden, wie sie dem Wert der wegzugebenden Glocken der Münsterpfarrkirche entsprechen“ und daß in Bälde eine friedliche Regelung stattfinden werde.

In einem Überschwang von Harmoniesehnsucht schloß dieser Brief unter Anspielung auf Schillers Glocke: „Wenn dann das neue Kathedralgeläute das erste Mal ertönt, wird auch in vollkommener Harmonie das Pfarrgeläute der Münsterpfarre mitklingen, und es wird dann wirklich ‚Friede‘ ihr erst Geläute sein.“

Es kam keine Antwort aus dem Ordinariat, wenigstens keine direkte. Vielmehr geschah Folgendes: Durch „Verordnung betr. Die Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 31. Dezember 1958“ wurde von Erzbischof Schäufele am 22. Dezember 1959 verfügt, daß § 2 Abs. 3 der Satzung folgende Fassung erhält: „Das Vermögen der Domkirche, der Domfabrik und der Münsterfabrik werden vom Erzbischof zusammen mit dem Metropolitankapitel verwaltet.“ Auf diese elegant anmutende Weise waren die Probleme aus der Welt geschafft.

Das nachfolgende große Gutachten von Dr. Wilhelm Ehret (EOA wie Anmerkung 3) ist mehrfach rezipiert worden: Erwin Butz, *Das Jahrbuch des Münsters zu Freiburg im Breisgau (um 1455–1723) Teil A: Kommentar* (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. XXXI A. Freiburg i. Br. 1982). – Benita Linda Hilke Börner, *Die Baulast für das Freiburger Münster*. Diss. iur. Freiburg i. Br. 2002.

Präsident Dr. W. Ehret, Erzb. Justitiar:

Darstellung der Rechte und Pflichten  
an der Bischöfl. Kathedrale zu Freiburg i. Br.  
und die diesbezüglichen Zuständigkeiten

**I. Geschichtliche Einleitung**

1) Das Münster zu Freiburg, dessen Bau Herzog Konrad von Zähringen (1123–1152) begann, war bis zu seiner Erhebung zur Kathedralkirche eine einfache Pfarrkirche, und zwar eine Eigenkirche der Zähringer Herzoge, die Markt und Münster zu Freiburg auf ihrem eigentümlichen Grund und Boden erstehen ließen. Es entsprach der freiheitlichen Städteverfassung der Zähringer Städtegründungen (auch Bern und Freiburg i. Ü.), daß das Wahlrecht für den Pfarrherrn den Bürgern eingeräumt und dem Stadtherrn lediglich die Bestätigung, d.i. Präsentation an den Diözesanbischof vorbehalten blieb (Stadtrecht vom Jahre 1120).

Aber schon 1248 fiel das Wahlrecht der Stadt: die Grafen von Urach, seit 1218 Nachfolger der ausgestorbenen Zähringer, zogen das Recht zur Ernennung von Pfarrer und Schultheiß an sich. Im Stadtrecht von 1293 ist dem Stadtherrn die Kirchenlehensherrlichkeit förmlich zugesprochen: „Die kilchun zu Friburg soll der herre lihen, swem er will.“ Dieser Rechtszustand blieb auch als die Stadt Freiburg 1386 an Österreich überging, bis im Zuge der Gründung der Universität Freiburg durch Herzog Albrecht IV. von Österreich (Stiftungsbrief vom 28. 8. 1456) die Münsterpfarre mit 11 anderen Pfarrpfünden, darunter die Pfarreien Jechtingen, Burkheim und Reute, 1 Kaplaneipfünde und 3 Chorherrenpfünde durch Bischof Burchard II. von Konstanz am 15. 12. 1464 der Universität Freiburg inkorporiert wurde. Die Inkorporation wurde jedoch nicht voll durchgeführt.

Sie beschränkte sich auf die Pfarrpfünde und Pfarrrechte. Diese gingen durch die Inkorporation vollständig und in allen Teilen an die Universität über. Die Universität war *rector ecclesiae*, *parochus primitivus et habitualis*, übte die Pfarrrechte und das Patronat aus, bestimmt also den Pfarrvikar, präsentierte ihn dem Bischof und übernahm im Jahre 1582, als die von Anfang an schlecht ausgestattete Münsterpfarrpfünde unzulänglich wurde, das Pfarrgehalt.

Der Münsterbau ULF (Münsterfabrik) – schon im 14. Jahrhundert selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen und einer von der Stadt gestellten Organisation (Städt. Pflugschaft) – blieb dagegen in seiner Selbständigkeit erhalten, ebenso die Münsterpräsenz. Diese entstand aus den Kaplaneipfündestiftungen der Stadt und der Bürger als geistliche Körperschaft, der der Bischof von Konstanz 1364 ein besonderes Statut verlieh.

2) Durch den Preßburger Frieden kam der vorderösterreichische Breisgau mit Freiburg im Jahre 1805 an Baden, dessen Kurfürst, seit 1806 Großherzog, (Art. V der Rheinbund-Akte) ausgehend vom absolutistischen Staatskirchentum das allgemeine landesherrliche Kirchenpatronat in Anspruch nahm. 1813 wurden sämtliche Kirchenpatrone der Standes- und Grundherren und alle Kirchen- und Schulbesetzungsrechte der Städteobrigkeiten und Körperschaften aufgehoben und dem Landesherren beansprucht. Darunter fiel auch das Patronat der Universität. Es verblieb beim Landesherren, auch nachdem im Jahre 1815 die standes- und grundherrlichen Patronate ihren früheren Inhabern und die Patronate für Burkheim, Jechtingen und Reute wieder an die Universität zurückgegeben wurden.

3) Eingreifende Veränderungen der Rechtsverhältnisse am Münster in Freiburg ergaben sich im Zuge der kirchlichen und staatlichen Umwälzungen aus den napoleonischen Kriegen.

Durch die Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803) wurden die Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten mit den Bistümern (weltlichen Herrschaftsgebiete der Bischöfe) eingezogen und den weltlichen Fürsten zugewiesen (§ 34 RDH). Außerdem wurden alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster der freien Disposition der Landesherren überwiesen „unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirche, welche beibehalten werden“ (§ 35 RDH). Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der durch die Säkularisation begünstigten weltlichen Fürsten, neue geistliche Bistümer zu schaffen und ihnen aus den säkularisierten Gütern eine dauernde Ausstattung zu geben.

In Anerkennung dieser Verpflichtungen haben die Fürsten durch ihre Bevollmächtigten in den Verhandlungen in Frankfurt die Aufgabe in Angriff genommen, „katholische Bistümer mit geeigneten Sitzen und Grenzen und dotationsmäßiger Ausstattung zu errichten.“ (Frankfurter Deklaration an den Hl. Stuhl vom 14. 10. 1818).

Durch die Bulle *Purvida solersque* vom 16. 8. 1821 (Reg. Bl. 1827 Nr. XXIII) wurde Freiburg zur Erzbischofsstadt und das Münster unbeschadet seiner Eigenschaft als Pfarrkirche zur Kathedrale erhoben, ein Domkapitel mit der Würde eines Domdekans und sechs Kanonikaten vorgesehen und dem Erzbischof eine Dotation von insgesamt 75 364 fl. rheinischer Währung, wie in der Dotationsurkunde des Großherzogs Ludwig vom 23. 12. 1820 näher bezeichnet, zugewiesen.

Damit wurden die Rechtsverhältnisse am Münster entscheidend verändert: die ursprüngliche stiftungsgemäße Widmung als Pfarrkirche wurde erweitert durch die Zweckbestimmung als Domkirche. Zu dem bisher dem Münster ULF zugeordneten kirchlichen Rechtspersonen: Münsterfabrik, Münsterpräsenz, Münsterpfarrbenefizium und Münsterpfarrer – letztere bisher der Universität

inkorporiert – traten nunmehr das Domstift mit Erzbischof, Domkapitel und Dompräbendaren und die Domfabrik. Die Rechtsstellung dieser Rechtspersonen, die zum Münster in seiner Eigenschaft als Bistumskirche gehören, ist nunmehr zu den bisherigen kirchlichen Rechtspersonen, die zum Münster als örtlicher Pfarrkirche gehören, darzustellen und abzugrenzen.

## II. Das Domstift: Erzbischof, Domkapitel, Dompräbendare.

1) Zur Organisation des Domstifts Freiburg gehören nach der Bulle Provida solersque in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht der Erzbischof, das Domkapitel und die Dompräbendare. Die allgemeine Rechtsstellung des Bischofs und des Domkapitels ergibt sich aus dem kanonischen Recht. Hierauf näher einzugehen ist nicht Aufgabe dieser Darstellung.

Unter dem 26. 4. 1924 gab sich das Domkapitel erstmals Statuten, die durch die jetzt noch geltende Satzung vom 12. 2. 1942 abgelöst wurden. Die Satzung berücksichtigt insbesondere die durch das Bad. Konkordat vom 12. 10. 1932 eingetretene Rechtsänderung: 2 Dignitäten (Domprobst und Domdekan) und 5 Domkapitulare gegenüber bisher 1 Dignität (Domdekan) und 6 Domkapitulare. Die Vertretung des Domkapitels im rechtsgeschäftlichen Verkehr liegt nunmehr beim Domprobst. Nach § 3 der Satzung (vorher § 17 der Statuten) ist das Domkapitel parochus habitualis der der Domkirche inkorporierten Dompfarrei. Es präsentiert dem Erzbischof den Dompfarrer als seinen vicarius perpetuus. Das Nähere über die Inkorporation des Münsterpfarrei und die Tragweite und Bedeutung siehe S. Ziff. 4.

Im Verhältnis zum Münster sind folgende Bestimmungen der Satzung des Domkapitels von Bedeutung:

§ 17 Ohne Zustimmung des Domkapitels dürfen keine Veränderungen im Innengebäude des Münsters vorgenommen werden und keine Kult- und Kunstgegenstände zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 18 Das Domkapitel ernennt nach vorgängiger Zustimmung des Erzbischofs den Domkapellmeister und den Domorganisten, überwacht die Dommusik und verwaltet den Domfabrikfond, mit dem der Münstermusikfond vereinigt ist.

§ 19 Das Domkapitel wählt in gleicher Weise den Domkustos und erläßt mit vorheriger Zustimmung des Erzbischofs für ihn eine Dienstweisung.

2) Die Stelle eines Domkustos ist schon in der dritten Sitzung des Metropolitankapitels vom 3. 1. 1828 auf Antrag des Domdekans Dr. Burg geschaffen worden. Da die Zahl der Domkapitulare zu klein war, um diese Stelle aus ihrer Mitte zu besetzen, wurde sie einem Dompräbendar (Weißburger) übertragen. Das Amt des Domkustos trat an die Stelle des mit der Städt. Pflugschaft weggefallenen Amtes des Münsterprokurators. Der Domkustos hat im wesentlichen auch



dessen Aufgaben, die im Jahre 1854 in einer eigenen Dienstinstruktion niedergelegt wurden (Ordinariatsakten Domkustos, Vol. I 1821). Aus dieser Dienstinstruktion ist mit gleicher Deutlichkeit wie aus der heute geltenden Dienstweisung für den Domkustos vom 18. 12. 1903 (in Ordinariatsakten Domkustos Vol. II) die zweifache Stellung des Münsters als Pfarrkirche und Domkirche zu ersehen. In der Dienstweisung 1903 ist ausdrücklich unterschieden zwischen dem Vermögen der Domfabrik, das dem Gottesdienst der Metropolitankirche gewidmet ist und zwischen dem Vermögen der Münsterfabrik, das dem Gottesdienst der Pfarrkirche gewidmet ist. Der Pflichtenkreis der Domkustos erstreckt sich neben seiner Funktion als Sacrista im Sinne des Ceremoniale Episcoporum auf Vermögensteile sowohl der Domfabrik wie der Münsterfabrik, insbesondere auf das Gebäude der Münsterkirche und auf die für den Metropolitan- und für den Pfarrgottesdienst gewidmeten Gegenstände. Er ist auch der nächste Vorgesetzte des Münsterglöckners, der Mesner und der Kirchenschweizer. Alle zum Stifts- und Pfarrgottesdienst benötigten beweglichen Gegenstände befinden sich im Gewahrsam des Domkustos. Er führt über alle unbeweglichen und beweglichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Münsters nach dem Eigentümern gesonderte Verzeichnisse.

Die Befugnisse des Domkustos als Beauftragter des Domkapitels bzw. des Erzbischofs greifen also nicht unerheblich in die Verwaltungsbefugnisse des Münsterstiftungsrats ein. Das erklärt sich aus der doppelten Widmung des Münstergebäudes als Pfarrkirche und Kathedrale und aus der Tatsache, daß diese doppelte Widmung auch die Innenbaugesenstände und das Inventar der Münsterkirche ergreift, soweit nicht die Domfabrik eigenes Inventar beschafft hat.

3) Nach der Bulle *Provida solersque* gehören die Dompräbendare zum Domklerus, nicht zum Pfarrklerus. Sie stehen daher unter der Leitung des Domdekanen. Sie haben an der Verwaltung des Domstifts = Kapitelsvermögens keinen Anteil, wohl aber haben sie Anspruch auf die Dotation aus der Dotationsurkunde vom 23. 12. 1820 und auf den Genuß der in der Fundationsurkunde vom 16. 10. 1827 genannten Häuser und Gärten bzw. deren Surrogate.

4) Obwohl das Konzil von Trient die Inkorporation von Pfarreien in andere kirchliche Rechtspersonen direkt verbietet (Sess. XXIV de ref. c XIII) ist bis in die neueste Zeit bei Kathedrale Kirchen die Verbindung von Domkapitel und Dompfarrei tatsächlich die Regel geblieben; z.B. das Münster in Konstanz war Kathedrale des Fürstbischofs und Pfarrkirche, ebenso die Hofkirche in Bruchsal. Diese Verbindung ist auch durch die Bulle *Provida solersque* bezüglich der Kathedrale in Freiburg wieder geschaffen worden, so daß Bischof und Domkapitel der neu errichteten Erzdiözese Freiburg von Anfang an davon ausging, daß die Münsterpfarre mit der St. Martinspfunde und der Münsterpräsenz dem Domkapitel inkorporiert worden seien. Die förmliche Zustimmung des Hl. Stuhles wird aus dem Inhalt der Bulle *Provida solersque* unterstellt. (Vgl. hierzu

Gutachten des Domkapitulars H.H. Dr. Rösch vom 28. 12. 1926 in Akten Rechtsverhältnisse des Domkapitels). Das Erzb. Ordinariat hat aus der Inkorporierung von Anfang an das freie Verwaltungsrecht der Münster- und St. Martinspfünde und der Münsterpräsenz für sich beansprucht, im übrigen aber die Inkorporation nur „quoad usumfructum“, ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse angesehen. (Ordinariatserlaß vom 4. 5. 1864 Nr. 3944/45 an das Großherzogl. Ministerium des Innern). Vgl. hierzu auch die interessante Auseinandersetzung zwischen dem Erzb. Ordinariat, der Regierung des Oberrheinkreises und dem Pfarr- und Kirchenstiftungsvorstand der Stadt Freiburg anlässlich der Ernennung eines neuen Domkustos in den Akten des Erzb. Ordinariats: Domkustos, Vol. I 1828 f. Ord. Erl. vom 19. 1. 1855 Nr. 10196, Beschluß des Oberrheinkreises vom 25. 5. 1855 Nr. 11497/48 und Schreiben des Pfarr- und Kirchenstiftungsvorstandes Freiburg vom 10. 4. 1855 Nr. 160.

Die Stelle des Münsterpfarrers versah der jüngste Domkapitular. Im Laufe der Jahrzehnte ergaben sich hieraus Unzuträglichkeiten. Das Domkapitel entbehrte bei den wachsenden Geschäften der Arbeitskraft eines Domkapitulars, die Seelsorge litt unter dem öfteren Wechsel, so daß die Notwendigkeit, eine eigene Stelle eines Dompfarrers zu schaffen, immer mehr hervortrat.

5) Im Jahre 1892 hat die Großherzogliche Regierung die während des Kulturkampfes vom 1. 12. 1874 – 2. 5. 1882 einbehaltenen Bistumsdotationen nachgeleistet. Das Domkapitel stattete daraus die Dompfarrpfünde mit 100.000,- M und mit einem Dompfarrhaus (45.000,- M) aus und schuf so die Stelle eines eigenen Dompfarrers (Vicarius perpetuus). Das hierfür unter dem 8. 2. 1894 erlassene Pfarrstatut gilt heute noch. Danach ist das Domkapitel, dem die Dompfarrei inkorporiert ist, der parochus habitualis. Dem Domkapitel steht die Ernennung des Dompfarrers als vicarius perpetuus in folgender Form zu: er wird vom Domkapitel in geheimer Wahl gewählt, dem Bischof präsentiert, vom Bischof instituiert und vom Domdekan oder einem Domkapitular installiert. Das entspricht der Vorschrift des CIC can. 471 § 2. Die Fassung des § 1 des Pfarrstatuts hierzu ist ungenau. Es entspricht dem durch die Inkorporation geschaffenen Rechtszustand, daß die Verwaltung der Dompfarrpfünde, auch soweit sie neu dotiert worden ist, nicht dem vicarius perpetuus, sondern dem Domkapitel als parochus habitualis zusteht. Ohne Zustimmung des Domkapitels dürfen auch im Innern der Domkirche keine Änderungen vorgenommen werden (§ 11 des Pfarrstatuts).

### III. Domfabrik und Münsterfabrik

1) Die Zweckerweiterung der Münsterkirche ULF, von der ursprünglichen stiftungsgemäßen Widmung als Pfarrkirche zur Kathedrale erstreckte sich nur auf das Firmengebäude und sein Inventar wiederum „quoad usumfructum“.

Die Münsterfabrik ULF. als Pfarrkirchenanstalt mit eigenen Stiftungszweck wurde durch die Inkorporation der Münsterpfarrpfünde in das Domkapitel nicht unmittelbar berührt. Die Münsterfabrik blieb Rechtsträger für die Bedürfnisse des Pfarrgottesdienstes. Für die Bedürfnisse des Kathedralgottesdienstes wurde eine neue kirchliche Anstalt, die Domfabrik gegründet, welche mit dem in § 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. 11. 1861 genannten „Vermögen der Metropolitankirche“ identisch, von der „Münsterfabrik UL Frauen Bau“, dem Vermögen der Münsterkirche, aber rechtlich durchaus verschieden ist.

2) Der *Domfabrik* obliegt die Beschaffung der notwendigen Paramente, Gerätschaften und Kulterfordernisse für den Metropolitangottesdienst, auch die Baulast, soweit sie durch den Metropolitangottesdienst bedingt ist (etwa Kathedra des Erzbischofs).

Die Mittel für die Ausstattung der Domfabrik hätten gem. § 35 RDH aus dem säkularisierten Kirchengut geschöpft werden müssen. Sie wurden mit 5264 fl. sehr gering bemessen und im Widerspruch zu §§ 35, 63 und 65 RDH, die die örtlichen Pfründen und Fonde von der Säkularisation ausschlossen, der Münsterfabrik Freiburg auferlegt (vgl. Ziff III g 4 der Dotationsurkunde vom 23. 12. 1820). Ob der Executor der Bulle Provida solersque, Bischof Keller von Evara i.p.i., (später Bischof von Rottenburg) oder Rom den Fehler übersahen, oder mit Rücksicht auf den schon so lange andauernden schweren kirchlichen Notstand keine weiteren Schwierigkeiten mehr machen wollten, steht dahin. Jedenfalls wurde die Dotationsurkunde vom 23. 12. 1820 akzeptiert, sie ist heute noch die Grundlage für die Dotation des Bistums und seiner Institutionen. Vgl. Dr. H. Brück, Die Oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1866, S. 46/47.

Der Betrag von 5264 fl. wurde von der Münsterfabrik nie geleistet. Sie war für ihre stiftungsgemäßen Aufgaben (Kult- und Baupflicht für die Münsterkirche als Pfarrkirche) selbst unzulänglich. Das Domkapitel hat in den ersten Jahrzehnten nach Errichtung des Erzbistums durch freiwillige Gaben und Verzichtleistungen nach und nach einen kleinen Domkapitelsfond angesammelt, auf den ein Teil der Kosten des Metropolitangottesdienstes übernommen werden konnten. Die Aufwendungen der Münsterfabrik für den Metropolitangottesdienst wurden seit 1828 bis zum Jahre 1864 durch ein besonderes Verzeichnis festgehalten. Die schon im Jahre 1863 einsetzenden Bemühungen, diese Aufwendungen von Staat unter Hinweis auf die unzulängliche Staatsdotationsersatz zu erhalten, hatten keinen Erfolg, ebensowenig die Bemühungen, um die Jahrhundertwende. (Vgl. hierzu die Darstellung des Kath. Stiftungsrats der Münsterpfarre vom 27. 4. 1910 an das Domkapitel in den Akten Domkapitel und die Druckschrift: Amtliche Aktenstücke betreffend die Dotation des Erzbistums Freiburg, Caritas-Druckerei Freiburg 1901 S. 1–14). Erst durch das Badische Konkordat wurde mit Wirkung vom 1. 4. 1933 ein Staatsbeitrag für den Aufwand zur Domkirche mit 7.400,- RM jährlich bewilligt, der der Domfabrik zugeführt wird. Ob davon – wie durch Ordi-

nariatserlaß vom 7. 4. 1933 Nr. 4922 vorgesehen – ein Teil an die Münsterfabrik abgegeben wird, ist aus den mir übergebenen Akten nicht ersichtlich.

Schon vorher wurde die Leistungsfähigkeit der Domfabrik verbessert: im Jahre 1906 wurde die Domfabrik mit einem Kapitalgrundstock von 200.000,- RM ausgestattet, um die Münsterfabrik von den Ausgaben für den Metropolitantogtesdienst zu entlasten.

Diese 200.000,- RM wurden dem Domfabrikfond Konstanz entnommen, der seine wesentliche Zweckbestimmung verloren hatte, nachdem das Bistum Konstanz aufgehoben war. (Vgl. Vortrag des Erzb. Ordinariats vom 22. 3. 1906 Nr. 2941 an das Großherzogl. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie Entschließung des Staatsministeriums vom 18. 6. 1906 Nr. B 6294 in Akten des Kath. Oberstiftungsrats: Natur und Zweck des Domfabrikfonds Konstanz).

Nachdem der Domfabrikfond auf diese Weise endlich in den Besitz von Mitteln und dadurch zu praktischer Existenz kam, bereitete die Verwaltungszuständigkeit Schwierigkeiten. Der Erzbischof ging davon aus, daß die Verwaltung der Domfabrik als Organ des Erzbischofs zu geschehen habe. Das Domkapitel nahm die Verwaltung der Domfabrik als zu seiner Kompetenz gehörig in Anspruch. Der Vermittlungsvorschlag des Erzbischofs: „Das Vermögen der Domfabrik wird vom Erzbischof mit dem Domkapitel nach Maßgabe der kanonischen Satzung verwaltet“, wurde vom Domkapitel dahin abgeändert: „Der Domfabrikfond wird verwaltet von dem Domkapitel unter Oberaufsicht des Ordinarius.“ Diese Fassung nahm der Erzbischof an, nachdem das Domkapitel ausdrücklich anerkannt hatte:

„1. daß die Domfabrik nicht ein domkapitelischer Fond, sondern ein Bestandteil des allgemeinen Kirchenvermögens der Erzdiözese ist.

2. daß dem Ordinarius über die Verwaltung die Oberaufsicht zustehe, und daß diese Oberaufsicht in sich schließe die Genehmigung des Voranschlags über die ordentliche Verwendung, ferner die Genehmigung außerordentlicher Verwendungen und Prüfungen und Verbescheidung der Jahresrechnung.“

Vgl. hierzu Akten des Ordinariats, Domfabrik, Gründung und Verwaltung, Vol. I 1902 ff., Erlaß des Erzbischofs an das Domkapitel vom 31. 1. 1908, Schreiben des Domkapitels an den Herrn Erzbischof vom 9. 3. 1908, Erlaß des Erzbischofs vom 20. 3. 1908.

Der heute geltende Rechtszustand ist in § 18 der Satzung des Erzb. Dom- und Metropolitantkapitels vom 12. 2. 1942 (vom Erzbischof genehmigt am 20. 2. 1942) niedergelegt. Vgl. die Darstellung im Abschnitt Domstift S. 4 ff.

3) Die *Münsterfabrik* – wie oben erwähnt – mit eigener Rechtspersönlichkeit schon seit dem 14. Jahrhundert begabt, hat die Aufgabe, für die Kult- und Baubedürfnisse des Münsters als Pfarrkirche aufzukommen. Ihr vornehmstes Eigentum ist das Gäude der Münsterkirche mit Turm, Uhr und Glocken und den drei Säulen vor dem Hauptportal. Das derzeitige Geläute des Münsters wurde

im Jahr 1842 von der Münsterfabrik angeschafft und bezahlt (Münsterfabrikrechnung 1842 S. 116 und Beilage Nr. 1195). In der Dienstinstruktion für den Domkustos vom 18. 12. 1903 ist das Eigentum der Münsterfabrik, an Turm, Uhr und Glocken eigens festgehalten. Die Münsterfabrik ist außerdem Eigentümer und baupflichtig für das Münsterpfarrhaus, die Domkustodie, die Kooperatorenhaus, das Münstersigristenhaus, die Münsterbauhütte und die Loretokapelle mit Bruderhaus. Ob sich hierzu in neuester Zeit etwa durch den Wiederaufbau nach den Kriegszerstörungen Änderungen ergeben haben, ist aus den mir zugänglich gemachten Akten nicht ersichtlich.

Für Bau- und Kultlasten, die durch die Eigenschaft des Münsters als Metropolitankirche entstanden sind oder entstehen, ist die Münsterfabrik stiftungsgemäß nicht pflichtig. Das hat das Erzb. Ordinariat schon in seinem Erlaß vom 17./24. 6. 1901 an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts betreffend die Dotation des Erzbistums ausgesprochen (vgl. Aml. Aktenstücke betreffend die Dotation des Erzbistums Freiburg, 1901, S. 13), Ebenso in seinem Erlaß vom 18. 12. 1903 Nr. 13720 betreffend die rechtlichen Verhältnisse der „Domfabrik“ und der „Münsterfabrik U.L. Frauen-Bau“.

Die Verpflichtung zur Leistung von 5264 fl. an die Domfabrik (Dotationsurkunde vom 13. 12. 1820 III. lit. g), die der Münsterfabrik im Widerspruch zu den Bestimmungen des RDH auferlegt, de facto aber nie erfüllt worden ist, dürfte aufgehoben sein durch die neue Staatsleistung von 7.400,- DM Beitrag zu Bestreitung des Aufwands für die Domkirche gem. dem bad. Konkordat vom 12. 10. 1932. Denn diese Staatsleistung wurde gewährt mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Staatsdotation, insbesondere bezüglich der Leistung der 5.264 fl. durch die Münsterfabrik. (Vgl. hierzu die Vorträge des Erzb. Ordinariats an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 8. 10. 1927 Nr. 10846 und 19. 5. 1934 Nr. 7581 und Erlaß des Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 18. 7. 1928 Nr. 15794 in Akten Münsterfabrik, Voranschläge, 1893 ff.

Die Verwaltung der Münsterfabrik, ursprünglich Aufgabe einer von der Stadt gestellten Pflugschaft, steht heute dem Pfarrvorstand – d. i. dem Münsterpfarrer als vicarius perpetuus – und dem Münsterstiftungsrat im Namen der Bestimmung der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 19. 9. 1958 und der Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 31. 12. 1958 zu. Aufsichtsbehörde über die Münsterfabrik als örtliches Kirchenvermögen an der Metropolitankirche war stets das Erzb. Ordinariat nicht der Erzb. Oberstiftungsrat, dem grundsätzlich die Dienstaufsicht über das örtliche Kirchenvermögen oblag.

Die Münsterfabrik wie die Domfabrik sind nach dem geltenden Landeskirchenrecht kirchliche Stiftungen mit Anstaltscharakter, auf die das staatliche Stiftungsgesetz Anwendung findet. Beide sind auch im Sinne der Steuergesetz-

gebung Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Befreiung auf Körperschaftssteuer auf § 1 des KStG nicht auf § 4 Ziff. 6 des Körperschaftssteuergesetzes beruht.

#### IV. Die Münsterpräsenz

Sie entstand aus den von den Bürgern gestifteten Kaplaneipfründen an der Münsterkirche, die sich schon im 14. Jahrhundert auf 40 beliefen. Die Präsenz erhielt schon im Jahre 1364 vom Bischof von Konstanz ein eigenes Statut und eigenes Satzungsrecht als geistliche Körperschaft. Die Entwicklung zu einem Kollegiatstift ist – wohl infolge von Inkorporation der Pfarrei in die Universität – nicht gelungen. Bei der Gründung der Erzdiözese wurde die Münsterpräsenz zu einem erheblichen Teil zu Dotation der Dompräbendare verwendet. (Vgl. III. e der Dotationsurkunde vom 23. 12. 1820). Die Münsterpräsenz wurde in der Folge als ein der Metropolitankirche inkorporierter lokaler Fond behandelt, dessen Verwaltung dem örtlichen Stiftungsrat unter der Oberaufsicht des Erzb. Ordinariats zusteht. (Vgl. Ordinariatsvortrag vom 4. 5. 1864 Nr. 3944 und Entschlie-ßung des Ministeriums des Inneren vom 19. 5. 1864 Nr. 5303 in Akten des Kath. Oberstiftungsrats Karlsruhe, den Münsterpräsenzfond Freiburg betreffend. Durch den Verlust seines Vermögens infolge der Geldentwertung ist die Münsterpräsenz heute zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Die Präbendare werden nunmehr aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse besoldet, an die die Münsterpräsenz dafür Beiträge leistete, letztmals 1947 2.000,- RM. Durch Ordinariatserslaß vom 3. 3. 1955 Nr. 3959 wurde die Beitragsleistung auf weitere fünf Jahre ausgesetzt.

Die Münsterpräsenz leistete bis zum Jahre 1955 ein Armenversum von jährlich rund 100,- DM (aus einer ursprünglichen Fruchtkompetenz) an die Armenpflege der Stadt Freiburg. Durch eine eingehende Aktenuntersuchung habe ich festgestellt, daß diese Leistung nicht auf einer Rechtspflicht beruht. Die Leistung wird daher entgegen den Ansprüchen der Stadt Freiburg nicht mehr erbracht.

#### V. Die Stadt Freiburg

1) Als die Stadt Freiburg 1805 an Baden fiel, ging die städtische Oberaufsicht über die Münstpflugeschäft durch das staatskirchenrechtliche System des neuen Großherzogs zu Ende. Die letzte einschlägige Handlung aus der städtischen Oberaufsicht ist die Unterschrift des Bürgermeisters Adrian in seiner Eigenschaft als Oberpfleger des Münsters unter ein Inventar der Münsterfabrik vom 1. 5. 1820, in welchem das Münster als Eigentum der Münsterfabrik aufgeführt

ist. Das Bewußtsein der Inneren Verbindung der städtischen Bürger zu ihrem Münster – die Bürger der Stadt Freiburg hatten das Münster ja im wesentlichen erbaut und durch die Jahrhunderte durch ihre Stiftung unterhalten – war noch so stark, daß 1854 anlässlich der Ernennung eines neuen Domkustos durch das Domkapitel der Pfarrer und Stiftungsvorstand des Münsters das Ernennungsrecht beim Domkapitel für sich reklamierte und sogar Münster und Münsterschatz als Eigentum der Stadt Freiburg (d.h. der katholischen Bürger der Stadt) bezeichneten. (Bericht des Pfarr- und Kirchenstiftungsvorstandes Freiburg von 31. 10. 1854 Nr. 660 und Antwort des Erzb. Ordinariats vom 3. 2. 1855 Nr. 1052/53 an die Großh. Regierung des Oberrheinkreises in Akten Domkustos, Vol. I 1828–1898).

2) In dem gleichzeitig sich anhebendem Streit um die Rechte der Stadt zur Beflaggung und Beleuchtung des Münsterturms und um das Eigentum am Münster überhaupt wurde deutlich, wie sich die aus dem Mittelalter überkommene Verwaltungseinheit der Stadtgemeinde unterdessen in die politische Gemeinde und in die Konfessionsgemeinde aufgespalten hatte. Die hieraus entstandenen gegensätzlichen Rechtsauffassungen, die die Stadt dazu führten, gegen den Eintrag des Eigentums der Münsterfabrik am Münster im Grundbuch Widerspruch zu erheben, wurden durch Vertrag vom 9. 1. 1901 zwischen der Stadt Freiburg, dem Erzb. Ordinariat Freiburg und dem Kath. Münsterstiftungsrat der Münsterpfarre Freiburg entgeltig geregelt. (Vgl. Druckvorlage des Stadtrats Freiburg an den Bürgerausschuß mit Vertragstext in Akten des Kath. Stiftungsrats der Münsterpfarre: Münsterfabrikfond, die Rechtsverhältnisse an der Münsterkirche). In dem Vertrag anerkannte die Stadt Freiburg das Eigentum der Münsterfabrik am Münstergebäude und am kleinern Teil des Münsterplatzes, der früher Friedhof war. Die Stadt Freiburg erhielt eine Reihe von Benutzungsrechten eingeräumt: Haltung einer Feuerwache auf dem Turm, Recht zu Notsignalen durch die Hosanna-Glocke, Benutzung des Gewölbes des südlichen Hahnenturms als Archivraum, Beflaggungs- und Beleuchtungsrechte an bestimmten festlichen Tagen. Der Münsterplatz ist im Vertrag in seinem ganzen Teil – ohne Rücksicht auf die Eigentumsteilung – als öffentlicher Platz und damit der öffentlichen Benutzung unterliegend mit bestimmten Beschränkungen anerkannt: er darf nicht bebaut werden, die Münsterfabrik darf auf ihm drei Säulen halten, die Kath. Kirchengemeinde darf auf ihm entlang der Häuser die üblichen Prozessionen halten, die Aufstellung von Meßständen muß einen bestimmten Abstand von der äußeren Flucht der Münsterpfeiler halten, im Interesse der ungestörten Ausübung des Kultus muß die Stadt Anfahrt von Droschken vor dem Hauptportal ermöglichen, die Stadt muß den ganzen Platz unterhalten. Der Werkplatz sowie der erste Stock der Münsterbauhütte wurde als Eigentum der Münsterfabrik, der zweite Stock und das Dach als Eigentum der Stadt anerkannt. Seither sind die Rechtsverhältnisse am Münster zwischen Stadt und kath. Kirchengemeinde nur

noch einmal streitig geworden, als in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes Oberbürgermeister Kerber im Jahre 1938 vom Münster und von allen Kirchen der Stadt Freiburg die Kanal-, Müll- und Straßenreinigungsgebühren forderte, von denen sie bisher befreit waren. Diese Gebühren wurden von der Stadt nach den gleichen Maßstäben wie für Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude, nämlich aus einem nach dem Gebäudeversicherungswert gebildeten fiktiven Mietwert errechnet und verlangt. Danach hätte das Münster jährlich 8.578,- M Kanal-, Müll- und Straßenreinigungsgebühren zahlen müssen, während auf das größte Hotel Freiburgs nur 1.000,- M entfielen. Als Rechtsreferent des Erzb. Oberstiftungsrats habe ich gegen die Forderungen der Stadt nach erfolgloser Verhandlung die verwaltungsgerichtliche Klage erhoben und in der Berufsstanz vor dem Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe ein obsiegendes Urteil dahin erwirkt, daß die Kirche zwar grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliege, daß die Stadt Freiburg jedoch nicht berechtigt ist, die Kirche mit der gleichen Berechnungsgrundlage zu den Kanal-, Müll- und Straßenreinigungsgebühren beizuziehen wie die Wohn- und gewerblich genutzten Gebäude. Das im Wesen einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühr liegende Prinzip der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sei durch eine solche Heranziehung derartig überschritten, daß sich die geforderten Abgaben als Steuern darstellen, zu deren Erhebung die Stadt nicht ermächtigt sei. Die Stadt Freiburg müsse daher für die Kirche eine ihrer besonderen Eigenart entsprechende Gebührenordnung schaffen. Vgl. Urteile des Bad. Verwaltungsgerichtshofs Karlsruhe vom 16. 3. 1939 i.S. Münsterfabrik UL Frauen Bau gegen Stadt Freiburg wegen Erhebung von Kanal-, Müll- und Straßenreinigungsgebühren, Az. 82/38 und 83/38.

Die Stadt erhebt seit dem Jahr 1946 vom Münster als Folge dieses Urteils und unter dem Gesichtspunkt der überragenden kulturellen Bedeutung keine Kanal-Müll- und Straßenreinigungsgebühren mehr.

Im genannten Prozeß wurde kirchlicherseits außerdem geltend gemacht, daß die Rechte und Pflichten der Stadt und der Kirchengemeinde bezüglich des Münsters so umfassend und eindeutig geregelt worden sind, daß die Stadt unter diesem Gesichtspunkt der vertraglichen Bindung nicht berechtigt sei, darüber hinaus weitere Forderungen – auch nicht Gebühren – zu erheben. Diese Gesichtspunkte haben – als dem Privatrecht angehörend – im Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Karlsruhe keine Berücksichtigung gefunden. Dieser privatrechtliche Gesichtspunkt verdient aber hier für die Zukunft festgehalten zu werden.

## VI. Der Münsterbauverein

Der Freiburger Münsterbauverein verfolgt nach seiner Satzung den Zweck, die Erhaltung und Wiederherstellung sowie den Ausbau des Freiburger Mün-



sters in jeder angemessenen Weise nach Kräften zu fördern. Der Verein hat gem. Verordnung vom 17. 11. 1883 (GVBl. S. 324) Körperschaftsrechte im Sinne des § 9 des 2. Konstitutionsedikts vom 14. 7. 1807 erlangt.

Nach dem kanonischen Recht und nach dem geltenden Staatskirchenrecht ist institutionell die Münsterfabrik als Eigentümerin und primär Baupflichtige für die bauliche Betreuung des Münsters zuständig. Der Münsterbauverein übt seine Tätigkeit nicht kraft eigenen Rechts aus. Er nimmt von der Kirchenbehörde delegierte Befugnisse wahr. Das Vermögen und die Einkünfte des Münsterbauvereins sind durch die Satzung für die Baubedürfnisse des Münsters zweckgebunden. Die Delegation seitens der Kirchenbehörde erstreckt sich auf die satzungsgemäße Tätigkeit des Münsterbauvereins. Das zeigt sich aus der engen Verbindung des Münsterbauvereins mit der Metropolitan- und Pfarrkirche. Der Erzbischof ist Vorsitzender des Vereins, dem Vorstand gehören stets ein Vertreter des Erzbischofs, des Erz. Domkapitels und des Münsterstiftungsrat an (§ 6 der Satzung).

Das Erzb. Ordinariat hat seine Auffassung über die Aufgaben und die Zuständigkeit des Vereins in den Erlassen vom 21. 5. 1891 Nr. 3187 und vom 7. 7. 1892 Nr. 6129 (Abschriften in den Akten Münsterbauverein Vol. I. 1909 nach Nr. 3286 vom 13. 4. 1944) dahin präzisiert: Im Interesse der lebhaften Förderung des Unternehmens, der Restaurierung und Freilegung des Münsters ist das Erzb. Ordinariat mit einer Beschränkung seiner Aufsichtsbefugnisse einverstanden unter folgenden Voraussetzungen:

1) Das Generalprojekt für die Restauration sowie das Programm für die Bauausführung (auch für die einzelnen Bauperioden) mit Plänen und Kostenberechnungen oder Abänderungen derselben müssen ihm zu Genehmigung vorgelegt werden.

2) Zur Ernennung des Dommeisters und zum Abschluß des Dienstvertrags durch den Vorstand des Münsterbauvereins ist die Zustimmung des Erzb. Ordinariats einzuholen. (Nach dem Tod des Münsterbauvereins Kempf hat das Erzb. Ordinariat den Nachfolger – Oberbaurat Graf, Vorstand des Erzb. Bauamts Freiburg – selbst ernannt, Erlaß vom 31. 10. 1932 Nr. 13619 in den Akten Münsterbauhütte).

3) Der festgestellte Voranschlag und die geprüften Rechnungen sowie der Bericht des Vorstandes des Münsterbauvereins sind dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Auf Anfrage des Münsterstiftungsrates Freiburg erklärte das Erzb. Ordinariat mit Erlaß vom 7. 7. 1892, daß sich die Tätigkeit des Münsterbauvereins nur auf die äußere Struktur des Münsters beziehen, nicht auf Reperaturen, Ausschmückungen und Verwaltungen im Inneren.

Mit Erlaß vom 29. 11. 1909 Nr. 12889 (in Akten Münsterbauverein) wies das Erzb. Ordinariat eindringlich auf die Erfüllung der 1891 gegebenen Bedin-

gungen hin, unter denen allein das Erzb. Ordinariat seine Befugnisse bezüglich der Münsterrestauration zugunsten des Münsterbauvereins eingeschränkt habe. Es habe hiernach „jeweils eine amtliche Vorlage des Münsterbauvereinsvorstandes an die Kirchenbehörde über die erwähnten Gegenstände und eine Beschlußfassung und förmliche Beantwortung durch diesseitige Behörde stattzufinden“.

In neuester Zeit hat das Erzb. Ordinariat der Ausdehnung der Befugnisse der neu geschaffenen „Gutachterkommission“ des Münsterbauvereins auf Arbeiten, die *im* Münster vorgenommen werden, abgelehnt. Es hat ferner die Tätigkeit der Gutachterkommission auf die reine Begutachtung in grundsätzlichen Fragen verwiesen und die *Entscheidung* hierüber als zur Zuständigkeit der Kirchenbehörde gehörig beansprucht (Ordinariatserlasse vom 7. 10. 1937 Nr. 15628 und vom 22. 3. 1938 in Akten Münsterbauhütte).

## VII. Subsidiäre Baupflicht des Staates

Für das Münster als Pfarrkirche ist die Münsterfabrik primär baupflichtig. Durch den Vorbehalt „der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirche, welche werden beibehalten werden“ (§ 35 Reichsdeputationshauptschluß), ist den säkularisierenden Fürsten die Verpflichtung auferlegt, auch für die bauliche Unterhaltung der Kathedralkirche Vorsorge zu treffen. Der Reichsdeputationshauptschluß ist nach Auflösung des alten Reichs (1806) mindestens bezüglich der den Fürsten auferlegten Verpflichtungen heute noch geltendes Recht. Das hat ein Reichsgericht in seinem Urteil vom 22. 11. 1920 i. s. Kath. Kirchengemeinde Bonndorf gegen den Badischen Staat für badische Verhältnisse ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. RGZ Bd. 101 S. 10 ff. insbesondere S. 17. Der Staat ist daher als Rechtsnachfolger in das säkularisierte Kirchenvermögen zur Kathedrale in Freiburg bei Insuffizienz der primärbaupflichtigen Münsterfabrik subsidiär baupflichtig.

Die Baupflicht ist bisher nicht erfüllt worden. Für die Unzulänglichkeit der Münsterfabrik wurde die örtliche Kirchensteuer – entgegen Art. 13 der Ostkirchensteuer – in Anspruch genommen. Das Land Baden-Württemberg hat jedoch in neuester Zeit erhebliche Beträge auf freiwilliger Basis für die bauliche Unterhaltung des Münsters geleistet.

Die Baupflicht des Staates zum Münster in Freiburg ist im Auftrag des Domkapitels durch Präsidialschreiben des Erzb. Oberstiftungsrats vom 10. 6. 1958 Nr. 12455 dem Lande Baden-Württemberg gegenüber geltend gemacht worden.